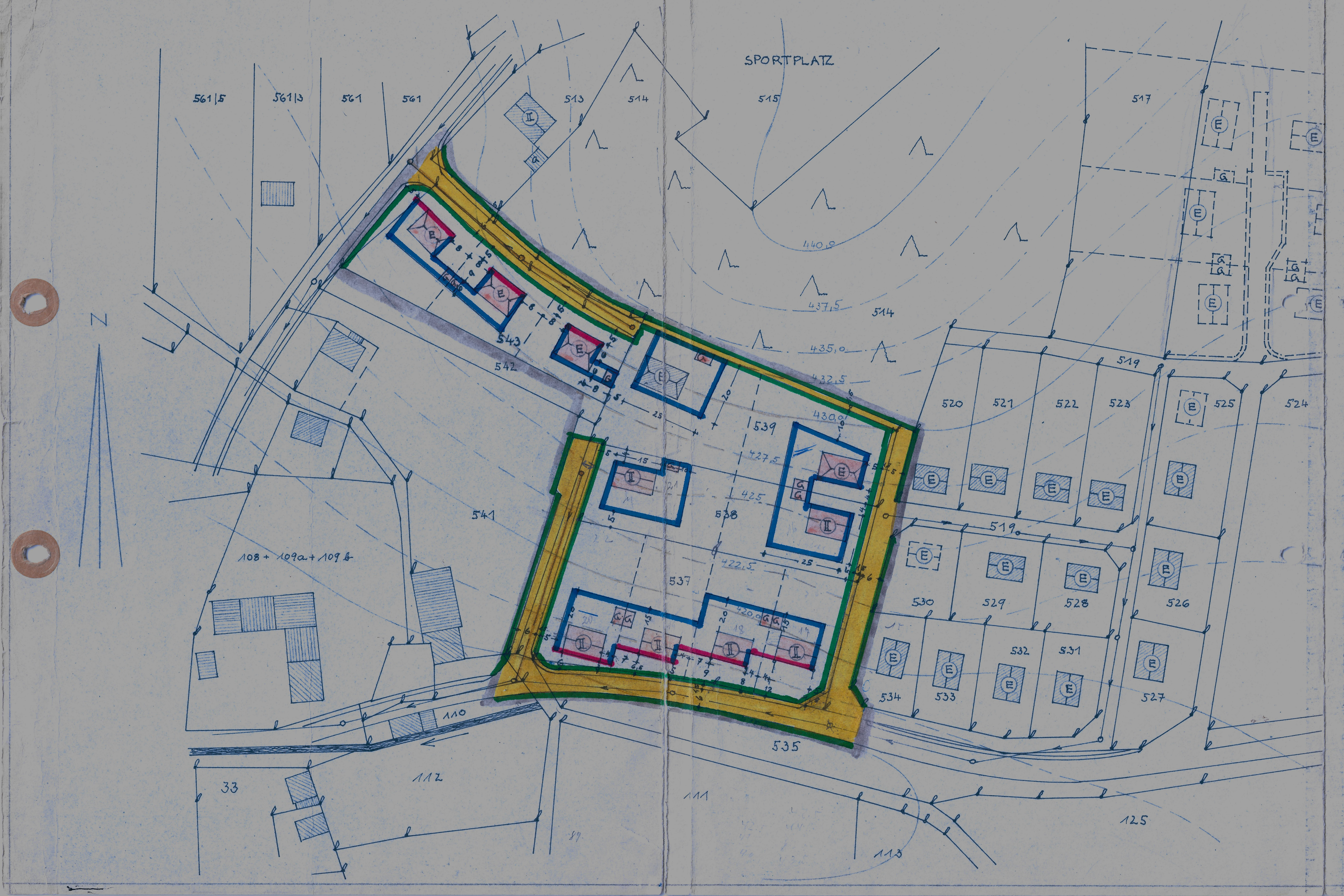

ZEICHENERKLÄRUNG:

A, FÜR DIE FESTSETZUNGEN:

GRENZE DES GELTUNGSBEREICHS:	▬
BAULINIE:	▬
BAUGRENZE:	▬
STRASSENBEGRENZUNGSLINIE:	▬
NEUPLANUNG:	▭
ÖFFENTLICHE VERKEHRSFÄCHE:	▭
MASSE:	+— 5 —+
ZWINGEND NUR ERDGESCHOSS	Ⓔ
ZWINGEND ERDGESCHOSS UND 1 VOLLGESCHOSS	Ⓘ
GARAGEN	G

$\frac{-2-}{9}$ $\frac{11,5}{92}$

21. 20,5

B, FÜR DIE HINWEISE:

BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN:	—ℓ—
FLURSTÜCKSNUMMERN:	33
VORHANDENE WOHNGEBÄUDE:	▨
VORHANDENE NEBENGEBÄUDE:	▥
VORHANDENER ABWASSERKANAL:	—○→
GEPLANTER ABWASSERKANAL:	—●→
VORSCHLAG FÜR GRUNDSTÜCKSTEILUNG:	— — —
HÖHENSCHICHTLINIEN	420,0
GEWÄSSER:	▬
WALD:	⋀

BEGRÜNDUNG:

Durch den Bebauungsplan sollen für ein Gebiet von 1,33 ha die Voraussetzungen für die Erschließung und Bebauung geschaffen werden. Vorgesehen ist die Bebauung mit erd- und zweigeschossigen Wohnhäusern ohne ausgebaute Dachgeschoße.

Für die Erschließung des Gebietes sind folgende Anlagen notwendig:

1. 160 lfdm neu zu errichtende Straßen mit einer Breite von 6,00 m
2. 26 lfdm neu zu errichtende Straßen mit einer Breite von 5 m
3. 430 lfdm Gehsteige mit einer Breite von 1,5 m
4. 160 lfdm Kanalanlage mit den erforderlichen Schachten
5. 70 lfdm Wasserversorgungsleitungen
6. 4 Brennstellen für Straßenbeleuchtung

Kostenermittlung

zu 1.	160 m x 130.- DM =	DM 20 800.-
2.	26 m x 110.- DM =	DM 2 860.-
3.	430 m x 25.- DM =	DM 10 750.-
4.	160 m x 70.- DM =	DM 11 200.-
5.	70 m x 40.- DM =	DM 2 800.-
6.	4 Stück x 350.- DM =	DM 1 400.-
		DM 49 810.-

Die Kosten für die Erschließungsanlagen im Sinne des § 127 BBauG. werden in Höhe von 90% auf die Eigentümer der im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegenden Grundstücke nach Maßgabe der Satzung vom 20.10.1965 umgelegt. Den Rest der Kosten trägt die Gemeinde.

BESCHLÜSSE:

Bekanntmachung

Die Gemeinde hat für das Gebiet "Westlich des Sportplatzes" den Entwurf eines Bebauungsplanes erstellt. Der Planentwurf, die Satzung und die Begründung liegen in der Zeit vom 1.11.1965.. bis 2.12.1965.. (1 Monat) in der Gemeindekanzlei zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Während dieser Frist können Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde vorgebracht werden.

angeheftet am : 20.10.1965

abgenommen am : 2.12.1965

Buttenwiesen, den 20.10.1965

Gemeinde Buttenwiesen

Bürgermeister :

Bestätigung

Es wird hiermit bestätigt, daß der Bebauungsplan für das Gebiet "Westlich des Sportplatzes" in der Zeit vom 1.11.1965.. bis 2.12.1965..... (1 Monat) in der Gemeindekanzlei zur öffentlichen Einsichtnahme gemäß § 2 Abs.6 Satz 1 BBauG aufgelegen hat. Bedenken und Anregungen wurden nicht vorgebracht.

Buttenwiesen, den 3.12.1965.....

Gemeinde Buttenwiesen

Bürgermeister :

Der Gemeinderat Buttenwiesen beschließt gemäß § 10 BBauG als Satzung den von dem Ingenieurbüro Albert Mayer, Stadtbergen, gefertigten Bebauungsplan vom 20.10.1965 für das Gebiet "Westlich des Sportplatzes".

Die Satzung ist auf dem Bebauungsplan enthalten und wird zum Bestandteil dieses Beschlußes erklärt.

Buttenwiesen, den 3.12.1965

Gemeinde Buttenwiesen

Bürgermeister :

Die Regierung von Schwaben hat diesen Bebauungsplan mit Entschluß vom 6.10.66 Nr. XX 631/66 genehmigt. Der Bebauungsplan wird mit dem Tage der Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 12 BBauG., das ist am 12. X. 1966 rechtsverbindlich.

Buttenwiesen, den 12.10.66

Bürgermeister :

SATZUNG:

der Gemeinde Buttenwiesen über den Bebauungsplan des Baugebietes " Westlich des Sportplatzes"

Die Gemeinde erläßt aufgrund der §§ 9 und 10 des Bundesbaugesetzes - BBauG. - vom 23. Juni 1960 (BGBI. I S. 341) und des Art. 107 der BayBo vom 1.8.1962 (GVBI. I S. 179) folgende mit Entschließung der Regierung von Schwaben vom .... Nr. ......genehmigte

SATZUNG

§ 1

(1) Für das Baugebiet "Westlich des Sportplatzes" gilt die von Bauingenieur Albert Mayer, Stadtbergen, Schubertstraße 8, am 20.10.1965 gefertigte Bebauungsplanzeichnung; sie ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Außerdem gelten die nachfolgenden Festsetzungen.

§ 2

Art der Bebauung

(1) Der Planbereich wird als allgemeines Wohngebiet (WA) im Sinne des § 4 der Benutzungsverordnung festgesetzt.

(2) Zulässig sind demnach Wohngebäude, die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetrieben und Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

§ 3

Maß der baulichen Nutzung

Die Grundflächenzahl bei einem Vollgeschoß darf höchstens 0,4, die Geschoßflächenzahl 0,4, bei zwei Vollgeschoßen die Grundflächenzahl 0,4 und die Geschoßflächenzahl 0,7 betragen.

§ 4

Größe der Baugrundstücke

Die Baugrundstücke müssen eine Mindestgröße von 18 Dezimalen aufweisen.

§ 5

(1) Im Planbereich gilt vorbehaltlich des Absatzes 2 die offene Bauweise.

(2) Die Garagen müssen hinsichtlich der Stellung zum Hauptgebäude und zur Nachbargrenze nach Maßgabe der Bebauungsplanzeichnung errichtet werden.

§ 6

Firstrichtung

Für die Firstrichtung der Hauptgebäude ist die Einzeichnung im Bebauungsplan maßgebend.

§ 7

Dachformen

(1) Zugelassen sind:

(2) Für die 4 Häuser am Waldrand Walmdächer mit Dachneigungen von 25-30° (Flurstücksnr. 539 und 543).

(3) Für die 2 Häuser auf Flurstücksnummer 538 Satteldächer mit Dachneigungen von 25-30°.

(4) Für die 4 Häuser auf Flurstücksnummer 537 Satteldächer mit Dachneigungen von 30-35°.

§ 8

Dachaufbauten

Dachaufbauten sind wegen der geringen Dachneigungen nicht zugelassen. Liegende Dachfenster können eingesetzt werden.

§ 9

Sockelhöhe

Der Fußboden des Erdgeschosses darf nicht höher als 0,50 m, gemessen an der höchstgelegenen Seite des Gebäudes, über dem Gelände liegen.

§ 10

Kniestöcke

Kniestöcke dürfen nur so hoch sein, daß die Oberkante der Dachrinne höchstens 0,25 m über die Oberkante der letzten Vollgeschoßdecke liegt. Die Außenkante der Dachrinne darf gegenüber der Umfassung nicht mehr als 0,50 m ausragen.

§ 11

Fassadengestaltung

(1) Alle Gebäude sind mit einem Außenputz zu versehen. Auffallend gemustert und grobkörniger Putz ist nicht zugelassen.

(2) Die Verwendung von grellwirkenden oder kontrastierenden Farben ist unzulässig.

(3) Reihen-, Gruppen- und Doppelhäuser müssen gleiche Putzstruktur und Farbe erhalten.

§ 12

Sonstige Nebengebäude

(1) Auf jedem Baugrundstück darf nur ein sonstiges Nebengebäude mit höchstens 20 qm Grundfläche errichtet werden. Soweit möglich ist es mit der Garage unter einem Dach zusammenzufassen.

(2) Ausnahmen können aus wichtigen Gründen zugelassen werden. Jedoch dürfen höchstens 2 Nebengebäude mit einer Gesamtfläche von 30 qm errichtet werden.

§ 13

Einfriedungen

(1) Die Höhe der Einfriedungen einschließlich des Sockels darf 1,20 m nicht überschreiten. Die höchstzulässige Sockelhöhe wird mit 20 cm festgelegt.

(2) Längs der öffentlichen Wege sind die Einfriedungen aus senkrechten Latten herzustellen. Die Latten sind vor den Stützen vorbeizuführen.

(3) Wenn die einheitliche Ausführung im Straßenzug gesichert ist, können Maschendrahtzäune mit mindestens 6x6 cm Maschenweite und bis 1 1/2 Zoll starken Eisenrohren zugelassen werden. Hinter Maschendrahtzaun oder ähnlichen Zäunen muß unverzüglich nach der Herstellung eine Hecke oder Buschreihe aus bodenständigen laubtragenden Gewächsen angepflanzt werden.

(4) Die Fläche zwischen Garage und öffentlicher Verkehrsfläche darf nicht eingefriedet werden, wenn der Raum zwischen Garage und öffentlicher Verkehrsfläche nicht mehr als 5 m beträgt.

(5) Eingangstüren und Einfahrtstore sind in solider Holz- und Eisenkonstruktion in gleicher Höhe wie die Einfriedung herzustellen. Die Pfeiler dürfen nicht stärker als 50x50 cm sein; dieses Maß darf nur überschritten werden, wenn es aus statischen Gründen erforderlich ist.

(6) Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 bis 5 können zugelassen werden, wenn sie sich in das Straßenbild einfügen und die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen.

[redacted]

Buttenwiesen, den 11. 9. 1966

1. Bürgermeister

GEMEINDE BUTTENWIESEN
LDKRS. WERTINGEN

BEBAUUNGSPLAN FÜR DAS BAUGEBIET „WESTLICH DES SPORTPLATZES“

XXX

MASSTAB M = 1:1000

Waldsteig
Birkenweg
Bachstr.

BUTTENWIESEN, DEN 22. 10. 1965

Genehmigt gemäß § 11 BBauG mit
[Entschl.] vom 10.8.1966 Nr. XX 631/66
Augsburg, den 6. Okt. 1966
Regierung von Schwaben
I. A.
Zeith

DER PLANFERTIGER:
STADTBERGEN, DEN 20. 10. 1965

albert Mayer
Ingenieurbüro für Hoch- und Tiefbau
Augsburg/Stadtbergen, Schubertstr. 8